

Satzung

Turn-und Sportverein Palmbach 1905 e.V.



§ 01

Name, Sitz und Eintragung

- 1. Der im Juni 1905 in Palmbach gegründete Verein trägt den Namen " Turn -und Sportverein Palmbach 1905 e.V."
- 2. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe-Palmbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe-Durlach eingetragen. Er führt den Zusatz " e.V." Seine Vereinsfarben sind Grün Schwarz.
- 3. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Badischen Sportbund
 - b) Badischen Turnerbund
 - c) Badischen Fußballverband e.V.

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß a) bis c) als verbindlich an. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf diese Verbände.

§ 02

Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere des Fußballsports und des Turnens. Weitere Abteilungen sind angegliedert und können noch angegliedert werden.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.



§ 03

Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 2. Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können ebenfalls Mitglied werden. In diesem Fall erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gesondert durch die Gesamtverwaltung.
- 3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Gesamtverwaltung durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen ab Zugang an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und muss begründet werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben.
- 5. Ehrenmitglied wird, wer 45 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört und das 63.Lebensjahr vollendet hat. Ehrenmitglied kann außerdem werden, wer dem Verein angehört und sich um die Förderung des Vereins und des Sports besondere Verdienste erworben hat. In diesem Fall erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied durch einen Beschluss der Gesamtverwaltung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied wird eine Urkunde ausgehändigt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.



§ 04

Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod, bei nicht natürlichen Personen gemäß § 3 Ziffer 2 durch Löschung bzw. Liquidation
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins
- 2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Gesamtverwaltung zu richten. Der Austritt kann nur zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen erklärt werden.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
- 4. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Hierzu zählen beispielhaft:
 - a) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) Zahlungsrückstand von Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportliches Verhalten
 - d) unehrenhafte Handlungen
- 5. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Gesamtverwaltung
- 6. Der Ausschließungsantrag ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber der Gesamtverwaltung zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet die Gesamtverwaltung.



- 07. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitgliedes bedarf zu seiner Wirksamkeit einer 2/3 Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder.
- 08. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- 09. Der Beschluss ist dem Mitglied sofort mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- 10. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen ab Zugang an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und muss begründet werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- Nach Abschluss des internen Vereinsverfahrens bleibt der Weg zu den ordentlichen Gerichten unberührt.

§ 05

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Organe des Vereins oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung von der Gesamtverwaltung folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Angemessene Geldstrafe
- c) Zeitlich begrenztes Verbot am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen. Im übrigen gelten die Verfahrensvorschriften wie beim Ausschluss unter § 4 Ziffern 5 bis 7 und Ziffern 9 bis 11 mit der Maßgabe, dass die Beschwerde aufschiebende Wirkung hat.

Spielersperren bestimmen sich, insbesondere bei Vereinswechsel von aktiven Mitgliedern, nach den Satzungen und Bestimmungen der Verbände.



§ 06

Beiträge

- Der Mitgliedsbeitrag sowie Zusatzbeiträge oder außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 Die Beiträge werden in zwei Raten halbjährlich erhoben. Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet j\u00e4hrlich eine Anzahl von Arbeitsstunden zu erbringen. Die konkreten T\u00e4tigkeiten werden vom Verein bekannt gegeben. Sie umfassen u.a. Erhaltungs- und Verbesserungsma\u00dfnahmen der Vereinsanlagen und -einrichtungen, T\u00e4tigkeiten im Sportbetrieb und bei Veranstaltungen. Die Ableistung der Arbeitsstunden wird Ende des Jahres gepr\u00fcfft. F\u00fcr bis dahin nicht geleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied einen festgesetzten Betrag pro Stunde an den Verein zu zahlen, der im Lastschriftverfahren erhoben wird. Die Anzahl der j\u00e4hrlich zu erbringenden Arbeitsstunden und der Stundensatz f\u00fcr nicht geleistete Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.
- 3. Die Regelungen werden in der Beitragsordnung festgehalten.

§ 07

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied ist zur Leistung der Beiträge verpflichtet. Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder.
- 2. Alle Vereinsmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- 3. Alle Mitglieder sind zur gewissenhaften Befolgung der Satzung berufen. Sie sollen sich rege am Vereinsleben beteiligen und dazu beitragen, den Vereinszweck zu fördern und zu unterstützen.
- 4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
- 5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Mitgliedern gemäß § 3 Ziffer 2 der Satzung wird das Stimmrecht durch eine mit ordnungsgemäßer, schriftlicher Vollmacht ausgestattete Person ausgeübt.



- 6. In die Gesamtverwaltung können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins gewählt werden. Bei dem Beisitzer Jugend genügt die Vollendung des 16.Lebensjahres.
- 7. Für das Stimmrecht in den Jugendvertretungen gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

§ 08

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 09

Verbindlichkeiten des Vereins

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (§11)
- b) Der Vorstand als geschäftsführender Vorstand (§12 Ziffer 1a) oder als Gesamtverwaltung (§12 Ziffer 1a und § 12 1b)
- c) Der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 13)



§ 11

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im II.Quartal statt.
- 3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Wettersbacher Anzeiger und durch Veröffentlichung an der Vereinsaushangtafel. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- 4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Bericht der Abteilungen
 - d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und der Gesamtverwaltung
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



- 7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden durch Aushang an der Vereinstafel. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Hierfür ist es erforderlich, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass sie als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 8. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

9. Wahlen

- a) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
- b) Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.
- c) Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins in der dortigen Mitgliederversammlung gewählt. Maßgebend hierfür ist die Jugendordnung.
- d) Die übrigen Abteilungsleiter werden von den Abteilungen zur Wahl vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
- e) Kann bei der ordentlichen Mitgliederversammlung der Vorstand (geschäftsführender Vorstand und Gesamtverwaltung) nicht vollständig gewählt werden, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese muss den Tagesordnungspunkt "Nachwahlen zur Gesamtverwaltung "enthalten.



- 10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) die Gesamtverwaltung beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei der Gesamtverwaltung beantragt hat,
 - c) der Vorstand nicht vollständig gewählt ist.
- 11. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden, Schriftführer und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.



Vorstand

- 1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 3. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer (Öffentlichkeitsarbeit);
- b) als Gesamtverwaltung:

zusätzlich bestehend aus

- den Abteilungsleitern,
- den Ausschussvorsitzenden,
- dem Resortleiter für Mitgliederverwaltung,
- den vier Beisitzern

Die vier Beisitzer setzen sich wie folgt zusammen:

- a) drei Beisitzer aus ordentlichen Mitgliedern,
- b) ein Beisitzer Jugend. Dieser wird in der Jugendversammlung gewählt und ist damit ohne Wahl durch die Mitgliederversammlung Mitglied in der Gesamtverwaltung und ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.



Vorstand nach § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der 3. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

Die anderen Vorstandsmitglieder vertreten jeweils zu zweit. Im Innenverhältnis zum Verein dürfen die drei anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder von ihrer Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.

§ 14

Aufgaben der Gesamtverwaltung

- 1. Die Gesamtverwaltung leitet den Verein. Sie ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 2. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Ausschüsse und Abteilungen,
 - b) Die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Haushalts und Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c) Die Bewilligung von Ausgaben,
 - d) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelungen von Mitgliedern,
 - e) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Vereinsehrungen
- 3. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch die Gesamtverwaltung nicht notwendig ist.

Die Gesamtverwaltung kann durch jeweils gefasste Beschlüsse dem geschäftsführenden Vorstand Vollmachten zur Ausführung von Aufgaben erteilen, oder selbständig Aufgaben

zur Ausführung übertragen.



Die Gesamtverwaltung ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.

4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und der Gesamtverwaltung.

Sie treten zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen.

Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn beim geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Mitglieder und bei der Gesamtverwaltung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Einladungen zu den Sitzungen sollen schriftlich erfolgen. Eine Bezeichnung der Gegenstände der Beratung oder Beschlussfassung ist bei der Einberufung zur Gültigkeit von

Beschlüssen nicht erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Gesamtverwaltung ist diese berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- 5. Über die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands und der Gesamtverwaltung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer oder von einem zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 6. Alle Mitglieder der Gesamtverwaltung sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.
 - Die Gesamtverwaltung kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 15

Ausschüsse



- 1. Die Mitgliederversammlung oder die Gesamtverwaltung sind bei Bedarf berechtigt, Ausschüsse einzusetzen. Insbesondere kommen in Frage:
 - a) Spielausschuss
 - b) Bauausschuss
 - c) Festausschuss
- Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird von der Mitgliederversammlung oder der Gesamtverwaltung festgesetzt. Für jeden Ausschuss wird von diesem ein Ausschussvorsitzender gewählt, der damit Mitglied der Gesamtverwaltung ist.
- 3. Die Ausschüsse haben gegenüber der Gesamtverwaltung beratende Funktion, sie können, falls erforderlich, vom geschäftsführenden Vorstand zu den Sitzungen eingeladen werden.
- 4. Der Spielausschuss wird von allen aktiven Spielern aller Seniorenmannschaften gewählt. Es findet vor der Mitgliederversammlung eine außerordentliche Spielerversammlung statt.
- 5. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden vom jeweiligen Ausschussvorsitzenden einberufen.
- Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeit der Gesamtverwaltung und des Sportbetriebes können von der Gesamtverwaltung auch Platzkassiere, Platzwarte, Gerätewarte etc. gewählt werden.

§ 16

Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch die Gesamtverwaltung bedarf.

§ 17

Amtszeit



Die regelmäßige Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie endet am Tag der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung.

§ 18

Kassenprüfung

- 1. Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
- 2. Die Kassenprüfer sollen mindestens 25 Jahre alt sein und kein anderes Amt im Verein ausführen.

§ 19

Wahlausschuss

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht. Mitglieder der Gesamtverwaltung dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Nach Möglichkeit sollen ihm Mitglieder angehören, die die Belange des Vereins kennen.
- 2. Der Wahlausschuss soll die Neuwahlen vorbereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter vorschlagen.
- 3. Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter beantragt bei der Mitgliederversammlung die Entlastung der alten Gesamtverwaltung und führt die Neuwahlen durch.

§ 20

Vereinsehrungen



1. Silberne Ehrennadel

Diese kann verliehen werden, wenn ein Mitglied 10 Jahre in der Gesamtverwaltung oder 10 Jahre aktives Mitglied im Verein ist.

2. Goldene Ehrennadel

Diese ist außer der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden die höchste Ehrung im Verein. Sie soll nur solchen Mitgliedern verliehen werden, die sich in ganz besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben.

3. Ehrenvorsitzender

Zum Ehrenvorsitzenden können nur Mitglieder ernannt werden, die längere Zeit der Gesamtverwaltung angehörten und sich in ganz besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an allen Sitzungen der Gesamtverwaltung des Vereins mit Stimmrecht beizuwohnen.

4. Die Verleihung der Ehrennadeln und die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgen durch Beschluss der Gesamtverwaltung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 21

Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Andere Tagesordnungspunkte darf es in dieser Mitgliederversammlung nicht geben. Die Einladung hat schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.
- 2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) die Gesamtverwaltung mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 5. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder



anwesend sein, ist eine zweite Versammlung nach den gleichen oben genannten Regeln einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

- 6. Bei einer Fusion mit einem anderen Verein gelten die gleichen Regeln.
- 7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Karlsruhe mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung des Sports im Stadtteil Palmbach zu verwenden.

§ 22

Schlussbestimmungen

- 1. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- 2. Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 13.05.2016

| Karlsruhe, 24. Juli 2018 | gez. Karin Ginzky | gez. G. Lichtenberger |
|--------------------------|-------------------|-----------------------|
| | | |